

Städtestatistik 2019

Erläuterung zum Erhebungsbogen

Der ausgefüllte Fragebogen wird **möglichst frühzeitig**, spätestens jedoch

bis zum 29.06.2020

zurückerbeten.

Bitte senden Sie die Excel-Datei **als Anlage** per E-Mail an die Schriftleitung: erhebung@staedtetag.de. Sollten einzelne Angaben erst nach dem Rücksendetermin vorliegen, so bitten wir, diese Daten später unter derselben E-Mail-Adresse nachzumelden.

Rücksendungen in Papierform und pdf-Dateien können nicht berücksichtigt werden!!!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an uns: 0 30/3 77 11-8 30 (Fr. Bär).

Ausfüllhinweise :

(1) Da fehlende Eintragungen durch Rückfragen ergänzt werden müssen, wird dringend gebeten, keine Antwort auszulassen. Um fehlerhafte Angaben zu vermeiden, bitten wir außerdem darum, den ausgefüllten Erhebungsbogen mit dem dort vorliegenden Vorjahresbogen zu vergleichen und größere Abweichungen im Anschluss an den Fragenkatalog zu erläutern und ggf. zu bestätigen.

(2) Die Beantwortung bitte nach dem Stand vom 1. Januar 2020 bzw. 31.12.2019 vornehmen, sofern kein anderer Stichtag oder Zeitraum angegeben ist. Gemeinden, in denen nach dem 31.12.2018 Gebietsänderungen wirksam geworden sind, werden gebeten, die Angaben nach Möglichkeit für den neuen Gebietsstand zu machen. Bei Gemeinden, die Mitglied von Verwaltungsgemeinschaften, Samtgemeinden o.ä. sind, ist der Fragebogen für die politische Gemeinde und nicht für die Verwaltungsgemeinschaft etc. zu beantworten.

(3) Beim Ausfüllen des Fragebogens in Excel bitte keine Veränderungen am Bogen vornehmen, sondern nur die Original-Datei verwenden und auch nur diese wieder ausgefüllt zurücksenden.

(4) Für alle Zahlenangaben im Fragebogen gelten folgende Regelungen:

- # nicht/s vorhanden/gibt es nicht
- . Zahlenangabe (zurzeit) nicht möglich / (zurzeit) nicht vorhanden
- 0 weniger als Hälfte
- x Aussage nicht sinnvoll

- p vorläufige Zahl
 - s geschätzte Zahl
 - e endgültige Zahl
 - 1 - 17 Bemerkungen
- } Datenqualität (ggf. ins kleine Kästchen hinter dem Zahlenfeld)

(5) Bei den mit () versehenen Fragen bitte u.a. Erläuterungen beachten und diese auch den Fachämtern zur Kenntnis geben, falls diese beim Ausfüllen des Fragebogens beteiligt sind.

(6) Die Angaben zum Gesundheitswesen können bei der zuständigen Kreisbehörde (Gesundheitsamt, Kassenärztliche Vereinigung) erfragt werden.

Wir danken für Ihre Unterstützung!

ERLÄUTERUNGEN

- 1) Dargestellt wird die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung (a.O.d.H.) ohne Nebenwohnsitz laut Melderegister der Stadt. Hierzu gehören also diejenigen Personen, die in der betreffenden Stadt ihre alleinige Wohnung bzw. ihre Hauptwohnung im Sinne des § 12 des Melderechtsrahmengesetzes haben.
- 2) Anspruchseinbürgerungen und Einbürgerungen, die im Jahr 2019 nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht am 01.01.2000 geltend gemacht werden, zusammen.
- 3) In der Gemeinde geschlossene Ehen, unabhängig davon, wo die Partner zur Wohnbevölkerung zählen. Als Eheschließung von Ausländern werden auch die von Staatenlosen sowie diejenigen mit einem deutschen Ehepartner gezählt.
- 4) Zu erfassen sind alle Personen mit Hauptwohnsitz (siehe (1)), die im Jahr 2019 innerhalb des Gemeindegebietes umgezogen sind. Zu- oder Fortzüge von oder nach einer anderen Gemeinde sind nicht mitzuzählen.
- 5) Zahlen nach Möglichkeit für das Stadtgebiet, sonst für den Arbeitsagentur-, bzw. Hauptagenturbezirk, in dessen Bereich die Stadt liegt. Die Arbeitslosenquote weist den Anteil der bei der Arbeitsagentur registrierten Arbeitslosen an allen abhängigen zivilen Erwerbspersonen (voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einschließlich Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beamte -ohne Soldaten-) aus.
Ab 01.07.2010 wurde die statistische Berichterstattung vereinfacht. Es werden nur noch die ungeforderten gemeldeten Stellen als "offene Stellen" veröffentlicht.
- 6) Zu erfassen sind Angaben aller betriebenen Einrichtungen in der Gemeinde, auch der von freien Trägern usw., einschließlich der Tagesmütter/-väter, Eltern-Kind-Gruppen, Elternselbsthilfekreise, Kinderspielkreise etc. Dazu zählen auch die der Betriebskindergärten/Kindertagesstätten. Körperbehinderte, blinde, hör- oder sprachgeschädigte sowie geistig behinderte Kinder sind den Altersgruppen ebenfalls zuzuordnen. Aufzuzeigen sind die Anzahl der vorhandenen Plätze (Soll) sowie die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder (Ist).
- 7) Ein Pflegeheim ist eine Einrichtung, in der pflegebedürftige Menschen ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht sind und unter der Verantwortung professioneller Pflegekräfte gepflegt und versorgt werden.
- 8) Angaben hierüber liegen beim jeweiligen Landessportbund bzw. Sportkreis/regionalen Sportverband und bei den örtlichen Sportvereinen vor.
- 9) Gewerbeanmeldungen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten:
 - a) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei = A
 - b) Produzierendes Gewerbe: Verarbeitendes Gewerbe sowie Baugewerbe = B-F
 - c) Dienstleistungsbereich: Handel; Reparatur von KFZ sowie Gastgewerbe sowie Verkehr und Lagerei sowie Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie Freiberufliche, wissenschaftliche, technische und sonst. wirtschaftliche Dienstleistungen = G-U

Betriebsgründungen (erstmalige Anmeldungen eines Gewerbebetriebes) schließen Zuzüge sowie Übernahmen eines bestehenden Betriebes durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform oder Gesellschaftereintritt **NICHT** mit ein.

Betriebsaufgaben umfassen **NICHT** die Fortzüge sowie Übergaben eines bestehenden Betriebes durch Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform oder Gesellschaftereintritt.
- 10) In Wohn- und Nichtwohngebäuden
- 11) Öffentliche Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietbindung führt.

- 12) Nur noch zugelassene Fahrzeuge, ohne vorübergehend stillgelegte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen und Ausfuhrkennzeichen. Ebenso nicht einbezogen sind Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes.
Elektro-Automobile sind alle "elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge" lt. Definition des Elektromobilitäts-gesetzes. Dazu zählen batterieelektrische Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge mit einer elektrischen Reichweite von mind. 40 km sowie Brennstoffzellenfahrzeuge.
- 13) Fahrzeuge mit gewerblichem Halter (Fahrzeuge z.B. der Deutschen Bahn AG/Deutschen Post AG, Versicherungen und andere Firmenfahrzeuge). Sie sind in der Gesamtzahl des Kraftfahrzeugbestands enthalten.
- 14) nur Zulassungen fabrikneuer KFZ.
- 15) Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung nach ALKIS. Hierzu beachten Sie bitte den AdV-Nutzungsartenkatalog (<http://www.staedtetag.de/fachinformationen/statistik/>) Die Summe der Siedlungsfläche (10000), der Verkehrsfläche (20000), der Vegetationsfläche (30000) sowie die der Gewässer (40000) **muss** die Bodenfläche / katasteramtliche Fläche ergeben.
- 16) Anzugeben ist die prozentuale Beteiligung am Wahlsonntag der (Ober-) Bürgermeisterwahl, nicht die der gegebenenfalls stattgefundenen Stichwahl.
- 17) Anzugeben ist die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (Berlin: Abgeordnetenhaus, Hamburg: Bürgerschaft, Bremen: Stadtbürgerschaft, Hessen: Gemeindevertreter bzw. Stadtverordnete). Die Ober-/Bürgermeisterin bzw. der Ober-/Bürgermeister ist nur dann mitzuzählen, wenn sie bzw. er aus der Mitte des Rates und also nicht von den Bürgern direkt gewählt wurde.
- 18) Es ist das Jahr des Amtsantrittes anzugeben, nach der erstmaligen Wahl des Ober-/Bürgermeisterin bzw. der Ober-/Bürgermeister in der Gemeinde und seitdem er/sie ohne Unterbrechung im Amt ist.
- 19) Beschäftigte in der Kernverwaltung** der Stadt (OHNE Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kitas etc., OHNE Eigenbetriebe) einschl. Beschäftigte in Elternzeit, Teilzeitbeschäftigte einschl. Altersteilzeitmodelle, OHNE Praktikanten zum Stichtag 30.06.

Teilzeitbeschäftigte **mit 50% Arbeitszeit** sind der **TZ2** zuzuordnen.

Auszubildende werden gesondert im letzten Abfragepunkt aufgeführt.

** „Die Kernverwaltung umfasst alle Organisationseinheiten im administrativen Kernbereich (Dezernate, Fachbereiche, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete o. ä.) einer kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der operativen Einrichtungen im nachgeordneten Bereich (Bauhof, Kindertageseinrichtungen, Theater, Bücherei, Schwimmbad u.a.) sowie der organisatorisch und/oder rechtlich verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetrieb, Eigengesellschaft, Stiftung u. a.).“

Zur Kernverwaltung gehören insbesondere **NICHT**: der Bauhof, die Gemeindewerke, die Gärtnerei, Jugendbegegnungsstätten, der Kreisjugendring, Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder, Sportplätze, Fremdenverkehrseinrichtungen, Fremdenverkehrsbüros, Theater, Museen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Altenheime, der Personennahverkehr, die Verkehrsüberwachung, Tierkörperbeseitigungsanstalten.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend.“ (Quelle: VdSt Regionale Arbeitsgemeinschaft Ost, Mai 2005)

Bei Rückfragen rufen Sie uns bitte an: Tel.: 0 30/3 77 11-8 30 (Frau Bär)